

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ • JAHRGANG 23 / LĚTNIK 23



In dieser Ausgabe

AMTLICHER TEIL

- SEITE 1**
- Amtliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 50. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 26.06.2013
- SEITE 2 BIS 3**
- Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Cottbus
- SEITE 3**
- Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus Umlegungsverfahren U 9871 „Schmellwitzer Schulstraße“

- SEITE 3 BIS 5**
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in öffentlich vermittelten Kindertagespflegen der Stadt Cottbus (Gebührensatzung der Kindertagespflege)

- SEITE 5**
- Öffentliche Auslegung Entwurf des Bebauungsplan Nr. N/36/83 „Am Nordrand“

- SEITE 6**
- Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt

- Cottbus nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus (Gebührensatzung der kommunalen Horte)

NICHT AMTLICHER TEIL

- SEITE 8**
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus
 - Bekanntmachungen des Immobilienamtes

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 36 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **50. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der V. Wahlperiode

am Mittwoch, den 26.06.2013, um 14:00 Uhr im Saal des Stadthauses Erich Kästner Platz 1,

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand: 19.06.2013

Tagesordnung

der 50. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der V. Wahlperiode am Mittwoch, den 26.06.2013 (Beginn 14:00 Uhr, Saal Stadthaus, Erich Kästner Platz 1)

I. Öffentlicher Teil

- Eintragung der Abiturienten (Abschlussnote 1,0) in die Ehrenchronik der Stadt Cottbus

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Einwohnerfragestunde

3. Fragestunde

4. Berichte und Informationen

- 4.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichterstatter: Herr Szymanski
- 4.2 Bericht der Integrationsbeauftragten
Berichterstatterin: Frau Konzack

5. Beschlussvorlagen

- 5.1 OB-076/13 Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter und Richterinnen am Verwaltungsgericht
- 5.2 OB-105/13 Wahl einer Vertrauensperson für die Wahl von Schöffen am Amtsgericht Cottbus
- 5.3 OB-110/13 Wegenutzungsvertrag Gas - Abschluss eines Vertrages
- 5.4 OB-099/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregistervfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens

- Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Altlandsberg
- 5.5 OB-100/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregistervfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Am Mellensee
- 5.6 OB-101/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregistervfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Schöneiche bei Berlin
- 5.7 OB-102/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregistervfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Beeskow
- 5.8 OB-103/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregistervfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Brandenburg an der Havel
- 5.9 OB-104/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregistervfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Beetzsee
- 5.10 OB-106/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregistervfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Lieberose
- 5.11 OB-107/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregistervfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Amt Unterspreewald
- 5.12 OB-108/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregistervfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Stadt Eisenhüttenstadt
- 5.13 OB-109/13 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregistervfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) - Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
- 5.14 I-003/13 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Cottbus (Hebesatzsatzung)
- 5.15 I-004/13 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Cottbus für den Doppelhaushalt 2013/2014
- 5.16 I-005/13 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2013-2017 im Rahmen des Doppelhaushaltes 2013-2014
- 5.17 II-009/13 Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe der Kostenstelle Katastrophenschutz in Höhe von 124.400,00 € für Hochwasserschutzmaßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr
- 5.18 III-004/13 Auflösung der Albert-Schweitzer-Förderschule - Schule mit sonderpädagogischem Förderbedarf „emotionale und soziale Entwicklung“
(Wiederaufruf nach Beanstandung gem. § 55 KVerf)
- 5.19 III-008/13 Jugendförderplan 2013
- 5.20 III-010/13 Änderung und Ergänzung Beschluss III-005/12 Grundkonzept „Städtische Sammlungen“ Cottbus
- 5.21 III-011/13 2. Änderung der Satzung zur Schülerförderung in der Stadt Cottbus vom 01.08.2008
- 5.22 III-012/13 Wahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses

Fortsetzung auf Seite 2

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 612-2016, Fax: 0355 612-132016; Verlag: Cottbuser Generalanzeiger Verlags GmbH, Wernerstr. 21, 03046 Cottbus; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus/Amtske łopjeno za město Chóšebuz“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 1

5.23 IV-001/13 Kostenspaltung gemäß § 13 der Erschließungsbeitragsatzung (EBS) vom 27.03.2005 für eine separate Abrechnung der Straßenbeleuchtung Striesower Straße im Stadtteil Sielow

6. Anträge

6.1 007/13 Antrag zu einer ergebnis- und standortoffenen Prüfung über die Einrichtung einer weiteren Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe in Cottbus
Antragsteller: Fraktion CDU, Frauenliste Cottbus

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

- 1.1 IV-028/13 Übertragung kommunalen Vermögens zum Verkehrswert
- 1.2 IV-030/13 Erbbaurechtsbestellung an Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
- 1.3 IV-038/13 Übertragung kommunalen Vermögens zum Verkehrswert mit Wertausgleich
- 1.4 IV-042/13 Ankauf eines Grundstückes mit Gemeinbedarfsfunktion
- 1.5 IV-043/13 Ankauf eines Privatgrundstückes

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/Entscheidungen

2.1 OB-097/13 Beschlussfassung zu einer Vergabeleistung im Eigenbetrieb Kommunales Rechenzentrum Cottbus

3. Berichte/Informationen

3.1 Informationen des Oberbürgermeisters u.a. zur SWC GmbH

4. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, 20.06.2013

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Cottbus

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 29.05.2013 zur Durchführung der in den §§ 101 - 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung für die Stadt Cottbus beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Cottbus.

Sie findet Anwendung in der Stadtverwaltung Cottbus sowie den Eigenbetrieben, den von der Stadtverwaltung verwalteten Stiftungen und den Einrichtungen bzw. juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, bei denen das RPA Prüfrechte bzw. -pflichten hat.

§ 2 Rechtliche Stellung und Rahmenbedingungen

- (1) Die rechtliche Stellung, die Rahmenbedingungen und die Aufgabenstellung des Rechnungsprüfungsamtes leiten sich aus der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ab. Danach unterhält die Stadt Cottbus ein Rechnungsprüfungsamt,
- das der Stadtverordnetenversammlung gegenüber unmittelbar verantwortlich,
 - dieser in seiner sachlichen Tätigkeit direkt unterstellt und
 - das bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden ist.

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt den/die Leiter/in und die Prüfer/innen des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab.

Der/die Leiter/in und die Mitarbeiter/innen müssen für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes persönlich und fachlich besonders geeignet sein. Das Rechnungsprüfungsamt muss fachlich und personell so besetzt sein, dass eine unabhängige und umfassende Aufgabenwahrnehmung entsprechend seiner kommunalverfassungsrechtlichen Stellung gewährleistet ist.

- (2) Das Rechnungsprüfungsamt untersteht unmittelbar dem Oberbürgermeister und ist ihm organisatorisch zugeordnet. Der/die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt können Aufträge erteilt werden durch
- die Stadtverordnetenversammlung,
 - den Hauptausschuss,
 - den/die Oberbürgermeister/in in seinem/ihrer Zuständigkeitsbereich gem. § 54 BbgKVerf.
- Die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Prüfungsbegehren der Geschäftsbereiche und Dritter kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten in eigenem Ermessen folgen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt unterstützt die Stadtverordnetenversammlung bei ihren Entscheidungen und bietet der Verwaltung an, diese bereits während der Planungs- bzw. Leistungsphasen beratend zu begleiten.
- (5) Den mit den Prüfgeschäften verbundenen Schriftverkehr führt das Rechnungsprüfungsamt selbständig.

§ 3 Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 102 Abs.1 BbgKVerf das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Stadt einschließlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens von Sondervermögen zu prüfen. In diesem Rahmen hat es insbesondere folgende Prüfungen vorzunehmen:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 82 und des Gesamtabschlusses nach § 83 BbgKVerf,
2. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
3. die Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Liquiditätsplanung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie Kassenprüfungen,
4. die Prüfung von Vergaben,
5. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
6. die Prüfung der Programme zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen Speicherung von Büchern und Belegen,
7. die Prüfung der Verwendung von kommunalen Zuwendungen und Garantieverpflichtungen bei übertragenen Aufgaben, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt auch die Einsichtnahme gem. § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzgesetzes bei Unternehmen nach § 92 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 BbgKVerf, soweit sich die Stadt eine solche vorbehalten hat.

§ 4 Übertragene Aufgaben

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Rechnungsprüfungsamt auf der Grundlage des § 102 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt in Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts soweit rechtlich zulässig,
2. die wirtschaftliche Prüfung von Investitionsvorhaben, der Bauausführung und deren Abrechnung,
3. die gutachtliche Stellungnahme zu wesentlichen Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, zu wesentlichen Änderungen finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum Einsatz der Einrichtungen zur technikerunterstützten Informationsverarbeitung,
4. die Prüfung der Kostenrechnung sowie der Gebührenbedarfsrechnung für kostenrechnende Einrichtungen,

5. die Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen vor ihrem Abschluss, sofern sich Auswirkungen auf den Haushalt ergeben (Festlegung der Größenordnung in einer Dienststanweisung),
6. die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich die Stadt Cottbus durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarungen verpflichtet hat,
7. die Mitwirkung in der Korruptionsbekämpfung.

Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nach § 3 darf durch die übertragenen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen vorübergehende Beschränkungen im Prüfungsumfang anzuordnen.

§ 5 Arbeitsweise und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation, Geschäftsverteilung und Prüfungsplanung verantwortlich.
- (2) Der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes kann an den Sitzungen (öffentlich und nichtöffentlich) der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse teilnehmen oder einen Beauftragten entsenden.
- (3) In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann der/die Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes verlangen, von der Stadtverordnetenversammlung oder ihrer Ausschüsse gehört zu werden.
- (4) Die Prüfungsfeststellungen und -berichte des Rechnungsprüfungsamtes sind für die Verwaltung bestimmt und grundsätzlich intern zu verwenden. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines sachlichen Grundes und der Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes.
- (5) Der/die Leiter/in und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu verlangen. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen), das Öffnen von Behältnissen usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Darüber hinaus kann das Rechnungsprüfungsamt jederzeit Ortsbesichtigungen durchführen.
- (6) Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf beratend und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Fach- und Geschäftsbereiche wird hiervon nicht berührt.
- (7) Werden bei einer Prüfung strafbare Handlungen, wesentliche Unkorrektheiten oder Korruptionsverdacht festgestellt, so hat der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Oberbürgermeister zu unterrichten. Der Oberbürgermeister übernimmt erforderlichenfalls die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung.
- (8) Die Mitarbeiter/innen des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (9) Die von einem Prüfer/einer Prüferin geprüften Unterlagen sind mit Prüfzeichen zu kennzeichnen. Hierzu ist die Farbe „grün“ zu verwenden.
- (10) Näheres in Umsetzung der Rechnungsprüfungsordnung wird per Dienststanweisung des Oberbürgermeisters geregelt.

§ 6 Prüfverfahren

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt bestimmt Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt informiert den Leiter/die Leiterin der zu prüfenden Stelle vom geplanten Beginn der Prüfung und über den Prüfungsinhalt. Dies gilt nicht für Prüfungen der Kassen, der Bestände und der Vorräte sowie für Ortsbesichtigungen. In diesen Fällen soll der verantwortliche Leiter vom erfolgten Beginn der Prüfung alsbald benachrichtigt werden.
- (3) Über die Ergebnisse der Prüfungen wird ein schriftlicher Prüfungsbericht gefertigt. Feststellungen von untergeordneter Bedeutung sind möglichst während der Prüfung einvernehmlich zu klären und nicht Bestandteil der Prüfberichte. Alle Prüfberichte sind dem Oberbürgermeister und dem zuständigen Beigeordneten zur Kenntnisnahme vorzulegen. Wichtige Prüfungsberichte sind - soweit da-

AMTLICHER TEIL

von das Finanzwesen betroffen ist - auch dem Bürgermeister zu übergeben. Prüfungsberichte sind, sofern sie nicht in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelt werden, grundsätzlich nicht öffentlich.

- (4) In dem sich anschließenden Ausräumungsverfahren ist von der geprüften Stelle fristgemäß Stellung zu nehmen. Als angemessene Frist wird 1 Monat angesehen. Die Stellungnahmen sind durch die Leiter der geprüften Stellen zu unterzeichnen.
- (5) Die Vorlagepflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung wird dadurch erfüllt, dass die Prüfberichte dem Finanzausschuss zugeleitet werden. Dem Finanzausschuss werden die Aufgaben nach § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf zur Behandlung von Prüfberichten über örtliche Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes übertragen. Die Sitzungen des Finanzausschusses zu Angelegenheiten der Rechnungsprüfung finden in der Regel nicht öffentlich statt.

§ 7 Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Der Entwurf des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen ist innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung zuzuleiten.
- Der Entwurf des Gesamtabchlusses mit seinen Anlagen ist so rechtzeitig dem RPA zuzuleiten, dass nach dessen Prüfung die gesetzliche Vorlagefrist für die Stadtverordnetenversammlung eingehalten werden kann.
- (2) Werden bei der Prüfung solche Fehler festgestellt, die die Darstellung eines zutreffenden Bildes über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage verfälschen, so ist der Jahresabschluss im notwendigen Umfang zu berichtigen. Der korrigierte Jahresabschluss ist der weiteren Prüfung zu Grunde zu legen.
- (3) Der geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Gesamtabchluss sind zur Feststellung dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vorzulegen. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin leiten die geprüften und festgestellten Abschlüsse der Stadtverordnetenversammlung so rechtzeitig zu, dass sie diese bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen kann.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses fasst das Rechnungsprüfungsamt in einem Schlussbericht zusammen. Der Schlussbericht hat eine Bewertung zum Jahresabschluss und zum Gesamtabchluss der Stadt zu enthalten, einschließlich des Vorschlags zur Entlastung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin. Dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Schlussbericht ist zusammen mit der Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen. Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.
- Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über:
- den geprüften Jahresabschluss
 - den geprüften Gesamtabschluss und
 - die Entlastung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin.
- Verweigert die Stadtverordnetenversammlung die Entlastung oder spricht diese mit Einschränkungen aus, so hat er dafür die Gründe anzugeben.

§ 8 Unterrichtung und Auskunftspflicht

- (1) Alle Organisationseinheiten unterstützen das Rechnungsprüfungsamt bei der Durchführung der Prüfungen, erteilen die geforderten Auskünfte und legen alle angeforderten Unterlagen zeitnah vor.
- (2) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes unterrichten die zuständigen Stellen das Rechnungsprüfungsamt unter Darlegung des Sachverhalts zeitnah über alle Unregelmäßigkeiten, die für den geordneten Betrieb von Bedeutung sind (z. B. Kassenfehlbeträge ab 100 €, Korruptionshinweise und -anzeigen, sonstige schädigende Handlungen zum Nachteil der Stadt, schwerwiegende Störungen im Bereich der Informationsverarbeitung, usw.), die festgestellt werden oder bei denen ein konkreter Verdacht besteht sowie

bei besonderen Vorkommnissen der Finanzbuchhaltung. Dem Rechnungsprüfungsamt werden die Tagesordnungen und alle Vorlagen sowie Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptauschusses zur Kenntnisnahme zugeleitet bzw. elektronisch zugänglich gemacht.

- (3) Vorlagen und Protokolle der Fach- und Werksausschüsse sind dem Rechnungsprüfungsamt auf Anforderungen zur Verfügung zu stellen bzw. elektronisch zugänglich zu machen.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften und Verfügungen auf der Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Ebene, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden zur Verfügung zu stellen. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die das Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt (Arbeitsanordnungen, Dienstpläne, Lohnstarfe, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen, ADV-Dokumentationen und dergleichen).
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt wird von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesens sowie der technischer unterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen, so rechtzeitig in Kenntnis gesetzt, dass eine gutachterliche Stellungnahme vor der Umsetzung möglich ist. Dies gilt insbesondere bei der Einführung oder Änderung von Verfahren mit Einsatz der Informationsverarbeitung.
- (6) Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt der Vergabevermerk, die Ausschreibungsunterlagen, die Angebote mit Vergabevorschlag (einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote) und ein Preisspiegel über die Vergabe vor der Auftragserteilung zugänglich zu machen. Das Rechnungsprüfungsamt wählt die Vergaben aus, welche vor Zuschlagserteilung geprüft werden und für die Vergabeunterlagen zur Prüfung vorzulegen sind. Die Unterlagen sind dem Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig zuzuleiten, dass ein angemessener Prüfungszeitraum zur Verfügung steht.
- Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Submissionstermine mitzuteilen.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt werden vor einer Entscheidung Vertragsentwürfe, Rechtsgutachten usw. zur Neugründung von Gesellschaften, zur Beteiligung an Gesellschaften oder Änderung der Beteiligung zur Kenntnis gegeben.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder Funktionsbezeichnungen und Unterschriftenproben der verfügbaren, anordnungs- und zeichnungsbefugten Bediensteten bekannt zu geben. Außerdem werden die Namen der Bediensteten mitgeteilt, die berechtigt sind, für die Stadt Cottbus Erklärungen verpflichtenden Inhalts abzugeben. Der Umfang der Vertretungsbefugnis ist zu vermerken, Unterschriftenproben sind beizufügen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Das Rechnungsprüfungsamt wird über anstehende Prüfungen und Organisationsuntersuchungen informiert. Ihm sind Prüfberichte (z. B. Bundes- oder Landesrechnungshof, Kommunales Prüfungsamt, Finanzämter, Wirtschaftsprüfer usw.) sowie Organisations- und Rechtsgutachten auf Anforderung zuzuleiten.
- (10) Dem Rechnungsprüfungsamt werden Jahresabschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern/innen, vereidigten Buchprüfer/innen o. ä. sowie Geschäfts-/ Lageberichte der Sondervermögen, der Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch den Servicebereich Recht- und Steuerungsunterstützung zur Verfügung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 18.05.1994 außer Kraft.

Cottbus, 30.05.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus Umlegungsverfahren U 9871 „Schmellwitzer Schulstraße“

Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplans nach § 69 Abs. 1 BauGB

1. Der Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus hat nach Erörterung mit den Eigentümern in seiner Sitzung am 10.06.2013 die Aufstellung des Umlegungsplanes für die Umlegung U 9871 „Schmellwitzer Schulstraße“ gem. § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Der Umlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. Die Umlegungskarte (§ 67 BauGB) stellt den künftigen Zustand des Umlegungsgebietes dar, insbesondere die Grenzen und Grundstücksbezeichnungen der neuen Grundstücke. Das Umlegungsverzeichnis (§ 68 BauGB) führt, für die einzelnen Eigentümer getrennt, u. a. die alten und neuen Grundstücke, die Geldleistungen und die Grundstückslasten auf.
2. Der Umlegungsplan kann in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Zimmer 4.031, Technisches Rathaus, Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, von jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, während der allgemeinen Sprechzeiten ab dem Tag der Bekanntmachung eingesehen werden.
3. Die Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses vom 12.04.1999 über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss) enthält die Aufforderung zur Anmeldung von Rechten. Gemäß § 48 Abs. 2 Satz 2 BauGB ist die Möglichkeit, Rechte anzumelden, mit dem Beschluss über die Aufstellung des Umlegungsplanes abgelaufen.
4. Den an der Umlegung Beteiligten wird ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan mit einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt (§ 70 Abs. 1 BauGB).

Cottbus, 10.06.2013

gez. Dirk Schiefelbein
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in öffentlich vermittelten Kindertagespflegen der Stadt Cottbus (Gebührensatzung der Kindertagespflege)

Paragrafen

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Festsetzung der Gebühr
- § 6 Erlass der Gebühr
- § 7 Auskunftspflichten
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen
Gebührentabellen

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geän-

Fortsetzung auf Seite 4

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 3

dert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 254) in Verbindung mit §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, Nr. 25) sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 37]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 29.05.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in öffentlich vermittelten Kindertagespflegen der Stadt Cottbus beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Cottbus vermittelt Plätze in Kindertagespflegen.
- (2) Als Beitrag für die entstehenden Aufwendungen der Kindertagespflege, einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes, werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (Getränke und Vesper) des Kindes verbundenen Leistungen.
- (3) Das Kita-Jahr beginnt in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagespflege. Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann eine Eingewöhnungszeit von maximal 10 Betreuungstagen bei zeitweiliger Anwesenheit der Eltern vereinbart werden, welche kostenpflichtig ist.
- (2) Der Elternbeitrag wird für die Dauer des Kita-Jahres festgesetzt. Er wird in 12 Teilbeträgen erhoben, die zum ersten Werktag eines jeden Kalendermonats fällig sind.
- (3) Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.
- (4) Die Gebührenschuld für das angemeldete Kind besteht unabhängig davon, ob die Kindertagespflege besucht wird (z. B. Urlaub, Krankheit).
- (5) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird die entsprechend höhere oder niedrigere Gebühr mit Beginn des Folgemonats wirksam.
- (6) Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die noch nicht fällig gewordenen Teilbeträge. Die Kündigung durch die Personensorgeberech-

tigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Ausnahmen sind nach der Kita-Benutzerordnung möglich.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich gemäß § 17 Absatz 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagespflege, insbesondere der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der maßgebliche Gebührensatz ist der anliegenden Gebührentabelle zu entnehmen.
- (2) Unterhaltsberechtigter im Sinne dieser Gebührensatzung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die im Haushalt der Eltern leben. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen der Eltern in Anlehnung an § 2 Absatz 1 und 2 sowie § 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) im vorangegangenen Kalenderjahr. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten bzw. mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht zulässig.
 1. Zum Einkommen gehören unter anderem:
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
 - Renten (z. B. Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente)
 - Unterhaltsleistungen für Gebührenschuldner (z. B. Ehegattenunterhalt, Trennungunterhalt, Betreuungunterhalt, freiwillige Unterhaltszahlungen)
 - Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe)
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrgeldgesetz)
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG
 2. Außer Acht gelassen werden:
 - Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
 - Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), darunter Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel), Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel) und Pflegegeld - Hilfe zur Pflege (7. Kapitel)
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
 - Kindergeld nach dem EStG
 - Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
 - Eigenheimzulage nach Eigenheimzulagengesetz
3. Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.
- (4) Das Einkommen nach Absatz 3 ist durch geeignete Nachweise der Eltern zu belegen. Geeignete Nachweise sind vorrangig der Einkommensteuerbescheid sowie Nachweise über Einkommen nach Absatz 3 Nr. 1. Liegen die Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, sind andere geeignete Nachweise zu erbringen (z. B. Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen). Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, kann ausnahmsweise von einer Selbsteinschätzung ausgegangen werden.

- (5) Verringert sich das Einkommen der Eltern, können bei der „Erklärung zum Einkommen“ für das jeweilige Kita-Jahr auch die Einnahmen des laufenden Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen. Jede Änderung der familiären Verhältnisse ist dem örtlichen Träger der Jugendhilfe unaufgefordert mitzuteilen.
- (6) Werden nach Aufforderung keine oder unvollständige Einkommensnachweise vorgelegt, so wird aus der anliegenden Gebührentabelle die jeweilig ausgewiesene Höchstgebühr festgesetzt.
- (7) Für die Inanspruchnahme der Eingewöhnungszeit ist eine Gebühr entsprechend der Mindestbetreuungszeit von täglich bis zu 6 Stunden in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gebührensatzung der Kindertagespflege und der anliegenden Gebührentabelle zu zahlen.
- (8) Wird eine höhere Betreuungszeit als im aktuell gültigen Bescheid zum Rechtsanspruch genutzt, ist je angefangene Betreuungsstunde eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Die entstehenden Kosten werden von der Tagespflegeperson eigenständig erhoben.

§ 5 Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Gebühr für den Besuch einer Kindertagespflege wird für die Dauer eines Kita-Jahres mittels Bescheid festgesetzt.
- (2) In den Fällen des § 4 Absatz 4 und 5 erhalten die Personensorgeberechtigten einen vorläufigen Gebührenbescheid. Dieser wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen endgültigen Gebührenbescheid ersetzt.
- (3) Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6 Erlass der Gebühr

- (1) Die im Einzelfall festgesetzte Gebühr wird gemäß § 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.
- (2) Im Weiteren kann die im Einzelfall festgesetzte Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr den Eltern nicht zuzumuten wäre. Über den Antrag entscheidet der Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Cottbus nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

§ 7 Auskunftspflichten

- (1) Die Eltern haben bei der Anmeldung eines Kindes und danach auf Verlangen der Stadt Cottbus schriftlich das der Gebührenbemessung maßgebliche Einkommen im Sinne der Satzung anzugeben und nachzuweisen. Auf § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung der Kindertagespflege wird hingewiesen.
- (2) Im Übrigen sind die Gebührenschuldner verpflichtet, der Stadt Cottbus alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Gebührenschuldverhältnisses von Bedeutung sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.
Cottbus, 30.05.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

AMTLICHER TEIL

Gebührentabelle - gestaffelt nach Einkommen und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder - Kindertagespflege

Jahres-Bruttocomeinkommen in Euro	I Kind												ab 2 und 3 Kinder												ab 4 Kinder													
	Tägliches Betreuungsangebot bis einschließlich 6h				über 6h bis einschließlich 8h				über 8h bis einschließlich 10h				Tägliches Betreuungsangebot bis einschließlich 6h				über 6h bis einschließlich 8h				über 8h bis einschließlich 10h				Tägliches Betreuungsangebot bis einschließlich 6h				über 6h bis einschließlich 8h				über 8h bis einschließlich 10h					
	EB monatlich		EB täglich		EB monatlich		EB täglich		EB monatlich		EB täglich		EB monatlich		EB täglich		EB monatlich		EB täglich		EB monatlich		EB täglich		EB monatlich		EB täglich		EB monatlich		EB täglich		EB monatlich		EB täglich		EB monatlich	
	0 €	3,60 €	7,20 €	3,80 €	7,60 €	15,20 €	3,80 €	7,60 €	15,20 €	0 €	2,50 €	5,00 €	7,50 €	10,00 €	12,50 €	15,00 €	17,50 €	20,00 €	0 €	2,50 €	5,00 €	7,50 €	10,00 €	12,50 €	15,00 €	17,50 €	20,00 €	0 €	2,50 €	5,00 €	7,50 €	10,00 €	12,50 €	15,00 €	17,50 €	20,00 €		
ab 16.500	0 €	3,60 €	7,20 €	3,80 €	7,60 €	15,20 €	0 €	2,50 €	5,00 €	7,50 €	10,00 €	12,50 €	15,00 €	17,50 €	20,00 €	22,50 €	25,00 €	0 €	2,50 €	5,00 €	7,50 €	10,00 €	12,50 €	15,00 €	17,50 €	20,00 €	0 €	2,50 €	5,00 €	7,50 €	10,00 €	12,50 €	15,00 €	17,50 €	20,00 €			
ab 18.500	81 €	4,05 €	8,10 €	4,25 €	8,50 €	17,00 €	89 €	4,25 €	8,50 €	17,00 €	25,50 €	34,00 €	42,50 €	51,00 €	59,50 €	68,00 €	76,50 €	41 €	2,05 €	4,10 €	6,15 €	8,20 €	10,25 €	12,30 €	14,35 €	16,40 €	41 €	2,05 €	4,10 €	6,15 €	8,20 €	10,25 €	12,30 €	14,35 €	16,40 €			
ab 20.500	90 €	4,50 €	9,00 €	4,70 €	9,40 €	18,80 €	94 €	4,70 €	9,40 €	18,80 €	27,20 €	35,60 €	44,00 €	52,40 €	60,80 €	69,20 €	77,60 €	45 €	2,25 €	4,50 €	6,75 €	9,00 €	11,25 €	13,50 €	15,75 €	18,00 €	45 €	2,25 €	4,50 €	6,75 €	9,00 €	11,25 €	13,50 €	15,75 €	18,00 €			
ab 22.500	99 €	4,95 €	9,90 €	5,20 €	10,40 €	20,80 €	100 €	5,00 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €	30,00 €	35,00 €	40,00 €	45,00 €	50,00 €	50 €	2,50 €	5,00 €	7,50 €	10,00 €	12,50 €	15,00 €	17,50 €	20,00 €	50 €	2,50 €	5,00 €	7,50 €	10,00 €	12,50 €	15,00 €	17,50 €	20,00 €			
ab 24.500	107 €	5,35 €	10,70 €	5,65 €	11,30 €	22,60 €	106 €	5,30 €	10,60 €	15,90 €	21,20 €	26,50 €	31,80 €	37,10 €	42,40 €	47,70 €	53,00 €	54 €	2,70 €	5,40 €	8,10 €	10,80 €	13,50 €	16,20 €	18,90 €	21,60 €	54 €	2,70 €	5,40 €	8,10 €	10,80 €	13,50 €	16,20 €	18,90 €	21,60 €			
ab 26.500	116 €	5,80 €	11,60 €	6,10 €	12,20 €	24,40 €	112 €	5,60 €	11,20 €	16,80 €	22,40 €	28,00 €	33,60 €	39,20 €	44,80 €	50,40 €	56,00 €	58 €	2,90 €	5,80 €	8,70 €	11,60 €	14,50 €	17,40 €	20,30 €	23,20 €	58 €	2,90 €	5,80 €	8,70 €	11,60 €	14,50 €	17,40 €	20,30 €	23,20 €			
ab 28.500	125 €	6,25 €	12,50 €	6,55 €	13,10 €	26,20 €	118 €	5,90 €	11,80 €	17,70 €	23,60 €	29,50 €	35,40 €	41,30 €	47,20 €	53,10 €	59,00 €	63 €	3,15 €	6,30 €	9,45 €	12,60 €	15,75 €	18,90 €	22,05 €	25,20 €	63 €	3,15 €	6,30 €	9,45 €	12,60 €	15,75 €	18,90 €	22,05 €	25,20 €			
ab 30.500	134 €	6,70 €	13,40 €	7,00 €	14,00 €	28,00 €	125 €	6,25 €	12,50 €	18,75 €	25,00 €	31,25 €	37,50 €	43,75 €	50,00 €	56,25 €	62,50 €	67 €	3,35 €	6,70 €	10,05 €	13,40 €	16,75 €	20,10 €	23,45 €	26,80 €	67 €	3,35 €	6,70 €	10,05 €	13,40 €	16,75 €	20,10 €	23,45 €	26,80 €			
ab 32.500	143 €	7,15 €	14,30 €	7,50 €	15,00 €	30,00 €	130 €	7,50 €	15,00 €	22,50 €	30,00 €	37,50 €	45,00 €	52,50 €	60,00 €	67,50 €	75,00 €	72 €	3,60 €	7,20 €	10,80 €	14,40 €	18,00 €	21,60 €	25,20 €	28,80 €	72 €	3,60 €	7,20 €	10,80 €	14,40 €	18,00 €	21,60 €	25,20 €	28,80 €			
ab 34.500	151 €	7,55 €	15,10 €	7,95 €	15,90 €	31,80 €	137 €	7,95 €	15,90 €	23,85 €	31,80 €	39,75 €	47,70 €	55,65 €	63,60 €	71,55 €	79,50 €	76 €	3,80 €	7,60 €	11,40 €	15,20 €	19,00 €	22,80 €	26,60 €	30,40 €	76 €	3,80 €	7,60 €	11,40 €	15,20 €	19,00 €	22,80 €	26,60 €	30,40 €			
ab 36.500	160 €	8,00 €	16,00 €	8,40 €	16,80 €	33,60 €	143 €	8,60 €	17,20 €	25,80 €	34,40 €	43,00 €	51,60 €	60,20 €	68,80 €	77,40 €	86,00 €	80 €	4,00 €	8,00 €	12,00 €	16,00 €	20,00 €	24,00 €	28,00 €	32,00 €	80 €	4,00 €	8,00 €	12,00 €	16,00 €	20,00 €	24,00 €	28,00 €	32,00 €			
ab 38.500	169 €	8,45 €	17,90 €	8,85 €	17,70 €	35,40 €	149 €	9,20 €	18,40 €	27,60 €	36,80 €	46,00 €	55,20 €	64,40 €	73,60 €	82,80 €	92,00 €	85 €	4,25 €	8,50 €	12,75 €	17,00 €	21,25 €	25,50 €	29,75 €	34,00 €	85 €	4,25 €	8,50 €	12,75 €	17,00 €	21,25 €	25,50 €	29,75 €	34,00 €			
ab 40.500	178 €	8,90 €	17,80 €	9,30 €	18,60 €	37,20 €	155 €	9,75 €	19,50 €	29,25 €	39,00 €	48,75 €	58,50 €	68,25 €	78,00 €	87,75 €	97,50 €	93 €	4,50 €	9,00 €	13,50 €	18,00 €	22,50 €	27,00 €	31,50 €	36,00 €	93 €	4,50 €	9,00 €	13,50 €	18,00 €	22,50 €	27,00 €	31,50 €	36,00 €			
ab 42.500	186 €	9,30 €	18,60 €	9,80 €	19,60 €	39,20 €	161 €	10,20 €	20,40 €	30,60 €	40,80 €	51,00 €	61,20 €	71,40 €	81,60 €	91,80 €	102,00 €	98 €	4,75 €	9,50 €	14,25 €	19,00 €	23,75 €	28,50 €	33,25 €	38,00 €	98 €	4,75 €	9,50 €	14,25 €	19,00 €	23,75 €	28,50 €	33,25 €	38,00 €			
ab 44.500	195 €	9,75 €	19,50 €	10,25 €	20,50 €	41,00 €	167 €	10,75 €	21,50 €	32,25 €	43,00 €	53,75 €	64,50 €	75,25 €	86,00 €	96,75 €	107,50 €	102 €	5,00 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €	30,00 €	35,00 €	40,00 €	102 €	5,00 €	10,00 €	15,00 €	20,00 €	25,00 €	30,00 €	35,00 €	40,00 €			
ab 46.500	204 €	10,20 €	20,40 €	10,70 €	21,40 €	42,80 €	173 €	11,20 €	22,40 €	33,60 €	44,80 €	56,00 €	67,20 €	78,40 €	89,60 €	100,80 €	112,00 €	107 €	5,25 €	10,50 €	15,75 €	21,00 €	26,25 €	31,50 €	36,75 €	42,00 €	107 €	5,25 €	10,50 €	15,75 €	21,00 €	26,25 €	31,50 €	36,75 €	42,00 €			
ab 48.500	213 €	10,65 €	21,30 €	11,15 €	22,30 €	44,60 €	179 €	11,70 €	23,40 €	35,10 €	46,80 €	58,50 €	70,20 €	81,90 €	93,60 €	105,30 €	117,00 €	112 €	5,50 €	11,00 €	16,50 €	22,00 €	27,50 €	33,00 €	38,50 €	44,00 €	112 €	5,50 €	11,00 €	16,50 €	22,00 €	27,50 €	33,00 €	38,50 €	44,00 €			
ab 50.500	222 €	11,10 €	22,20 €	11,65 €	23,30 €	46,60 €	185 €	12,20 €	24,40 €	36,60 €	48,80 €	61,00 €	73,20 €	85,40 €	97,60 €	109,80 €	122,00 €	117 €	5,75 €	11,50 €	17,25 €	23,00 €	28,75 €	34,50 €	40,25 €	46,00 €	117 €	5,75 €	11,50 €	17,25 €	23,00 €	28,75 €	34,50 €	40,25 €	46,00 €			
ab 52.500	230 €	11,50 €	23,00 €	12,10 €	24,20 €	48,40 €	191 €	12,70 €	25,40 €	38,10 €	50,80 €	63,50 €	76,20 €	88,90 €	101,60 €	114,30 €	127,00 €	122 €	6,00 €	12,00 €	18,00 €	24,00 €	30,00 €	36,00 €	42,00 €	48,00 €	122 €	6,00 €	12,00 €	18,00 €	24,00 €	30,00 €	36,00 €	42,00 €	48,00 €			
ab 54.500	239 €	11,95 €	23,90 €	12,55 €	25,10 €	50,20 €	197 €	13,20 €	26,40 €	39,60 €	52,80 €	66,00 €	79,20 €	92,40 €	105,60 €	118,80 €	132,00 €	124 €	6,25 €	12,50 €	18,75 €	25,00 €	31,25 €	37,50 €	43,75 €	50,00 €	124 €	6,25 €	12,50 €	18,75 €	25,00 €	31,25 €	37,50 €	43,75 €	50,00 €			
ab 56.500	248 €	12,40 €	24,80 €	13,00 €	26,00 €	52,00 €	203 €	13,70 €	27,40 €	41,10 €	54,40 €	67,70 €	81,00 €	94,30 €	107,60 €	120,90 €	134,20 €	129 €	6,50 €	13,00 €	19,50 €	26,00 €	32,50 €	39,00 €	45,50 €	52,00 €	129 €	6,50 €	13,00 €	19,50 €	26,00 €	32,50 €	39,00 €	45,50 €	52,00 €			
ab 58.500	257 €	12,85 €	25,70 €	13,45 €	27,90 €	53,80 €	209 €	14,20 €	28,40 €	42,60 €	56,80 €	71,00 €	85,20 €	99,40 €	113,60 €	127,80 €	142,00 €	133 €	6,75 €	13,50 €	20,25 €	27,00 €	34,50 €	42,00 €	49,50 €	57,00 €	133 €	6,75 €	13,50 €	20,25 €	27,00 €	34,50 €	42,00 €	49,50 €	57,00 €			
ab 60.500	265 €	13,25 €	26,50 €	13,95 €	29,90 €	55,80 €	215 €	14,70 €	29,40 €	44,10 €	58,40 €	72,70 €	87,00 €	101,30 €	115,60 €	130,00 €	144,30 €	140 €	7,00 €	14,00 €	21,00 €	28,00 €	35,00 €	42,00 €	49,00 €	56,00 €	140 €	7,00 €	14,00 €	21,00 €	28,00 €	35,00 €	42,00 €	49,00 €	56,00 €			
ab 62.500	274 €	13,70 €	27,40 €	14,40 €	31,80 €	57,60 €	221 €	15,20 €	30,40 €	45,60 €	60,80 €	76,00 €	91,20 €	106,40 €	121,60 €	136,80 €	152,00 €	144 €	7,25 €	14,50 €	21,75 €	29,00 €	36,25 €	43,50 €	50,75 €	58,00 €	144 €	7,25 €	14,50 €	21,75 €	29,00 €	36,25 €	43,50 €	50,75 €	58,00 €			
ab 64.500	283 €	14,15 €	28,30 €	14,85 €	33,70 €	59,40 €	227 €	15,70 €	31,40 €	47,10 €	62,40 €	77,70 €	93,00 €	108,30 €	123,60 €	138,90 €	154,20 €	149 €	7,50 €	15,00 €	22,50 €	30,00 €	37,50 €	45,00 €	52,50 €	60,00 €	149 €	7,50 €	15,00 €	22,50 €	30,00 €	37,50 €	45,00 €	52,50 €	60,00 €			

Amtliche Bekanntmachung
Öffentliche Auslegung
Entwurf Bebauungsplan
Nr. N/36/83
„Am Nordrand“

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. N/36/83 in der Fassung vom September 2011 wurde nach Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 (2), 4 (2) Baugesetzbuch (BauGB) geändert. Ursächlich dafür waren Anforderungen zur Erschließungssicherung, eine Befristung der Erhaltung von Teilen der Bestandsnutzung sowie Änderungen von Festsetzungen im Zusammenhang mit der Entscheidung zum vollständigen Rückbau des 6-geschossigen ehemaligen Verwaltungsgebäudes parallel zur Straße Am Nordrand. Das städtebauliche Ziel, die Entwicklung eines innenstadtnahen Wohngebietes mit Sicherung eines Nahversorgungsstandortes, bleibt ebenso wie der räumliche Geltungsbereich, der sich aus nachfolgendem Kartenausschnitt ergibt, unverändert.



Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom Juni 2013.

Der Entwurf des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. N/36/83 „Am Nordrand“ sowie die zugehörige Begründung mit Umweltbericht werden gemäß § 4a (3) BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB in der Zeit

vom 01.07.2013 bis einschließlich 01.08.2013

im Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus öffentlich ausgelegt. Die vorgenannten Planungsdokumente können innerhalb der Auslegungsfrist

- montags und mittwochs von 07:00 bis 15:00 Uhr
 - dienstags von 07:00 bis 17:00 Uhr
 - donnerstags von 07:00 bis 18:00 Uhr
 - freitags von 07:00 bis 13:00 Uhr
 - samstags von 09:00 bis 12:00 Uhr
- eingesehen werden.

Ergänzend dazu werden während der Auslegungsfrist an vorgenanntem Ort die nachfolgend aufgeführten umweltbezogenen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitgestellt:

- Fachbeitrag Artenschutz mit Stand Entwurf 31.05.2011
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 23.01.2012 zum Planentwurf September 2011
- Stellungnahme des Fachbereiches Umwelt und Natur/Untere Naturschutzbehörde vom 10.01.2012 zum Planentwurf September 2011

Während der Auslegungsfrist können zu den Auslegungsdokumenten Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind bis spätestens 02.08.2013 (Posteingang) an den Fachbereich

Fortsetzung auf Seite 6

AMTLICHER TEIL

Fortsetzung von Seite 5

Stadtentwicklung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus zu schicken oder im Zimmer 4.068 des vorgenannten Fachbereiches abzugeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Cottbus, 11.06.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung

Im Umlegungsverfahren „U 9871 Schmellwitzer Schulstraße“ hat der Umlegungsausschuss der Stadt Cottbus am 26.11.2012 mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber durch die nachstehenden Umlegungsbeschlüsse nach § 76 BauGB für die aufgeführten Flurstücke die Eigentums- und Besitzverhältnisse sowie andere Rechte an den Grundstücken vor Aufstellung des Umlegungsplanes neu geregelt:

Beschluss Nr.	Gemarkung	Flur (alt)	Flurstück (alt)	Flur (neu)	Flurstück (neu)
2 a	Schmellwitz	70	344/1	70	554, 551 (1/3)
2 b	Schmellwitz	70	344/1, 344/2	-	-
4	Schmellwitz	-	-	70	551 (1/3)

Die o. g. Beschlüsse sind am 22.06.2013 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung werden nach § 72 BauGB die bisherigen Rechtszustände durch die in den Beschlüssen vorgesehenen neuen Rechtszustände ersetzt. Die neuen Eigentümer werden entsprechend den Festsetzungen der o. g. Beschlüsse in den Besitz der zugeteilten Grundstücke eingewiesen. Die in den Beschlüssen zur Vorwegnahme der Entscheidung festgesetzten Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Cottbus beim Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadtverwaltung Cottbus in 03046 Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, Telefon 0355 612-4219 einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dessen Verschulden dem Widerspruchsberechtigten zugerechnet.

Cottbus, 31.05.2013

gez. Dirk Schiefelbein
Der Vorsitzende des Umlegungsausschusses

Amtliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertages- stätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus (Gebührensatzung der kommunalen Horte)

Paragrafen

- § 1 Erhebungsgrundsatz
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 4 Gebührenhöhe
- § 5 Festsetzung der Gebühr
- § 6 Erlass der Gebühr
- § 7 Auskunftspflichten
- § 8 Inkrafttreten

Anlagen
Gebührentabellen

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 15.02.2013 (BGBl. I S. 254) in Verbindung mit §§ 1, 12, 17, 18, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstätten-gesetz (KitaG) vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, Nr. 25) sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 37]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 29.05.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Cottbus betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Als Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten werden für die vertraglich vereinbarte Benutzung Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung erhoben. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung (Getränke und Vesper) des Kindes verbundenen Leistungen.
- (3) Das Kita-Jahr beginnt in Übereinstimmung mit der Schulgesetzgebung des Landes Brandenburg am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Personensorgeberechtigte, der mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Leben mehrere Personensorgeberechtigte mit dem Kind in einem Haushalt, sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Der Elternbeitrag wird für die Dauer des Kita-Jahres festgesetzt. Er wird in 12 Teilbeträgen erhoben, die zum ersten Werktag eines jeden Kalendermonats fällig sind.
- (3) Beginnt oder endet in Ausnahmefällen das vertraglich vereinbarte Betreuungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird ein anteiliger Elternbeitrag erhoben. Bei der Berechnung des anteiligen Betrages wird der Monat zu 20 Tagen gerechnet.
- (4) Die Gebührenschuld für das angemeldete Kind besteht unabhängig davon, ob die Kindertagesstätte besucht wird (z. B. Urlaub, Krankheit).
- (5) Muss innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart werden, weil sich der Rechtsanspruch ändert, wird die entsprechend höhere oder niedrigere Gebühr mit Beginn des Folgemonats wirksam.
- (6) Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Kita-Jahres, entfallen die noch nicht fällig gewordenen Teilbeiträge. Die Kündigung durch die Personensorgeberechtigten ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Ausnahmen sind nach der Kita-Benutzerordnung möglich.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebührenhöhe richtet sich gemäß § 17 Absatz 2 KitaG nach dem vertraglich vereinbarten Maß der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte, insbesondere der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach dem Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Eltern, welche mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben. Der maßgebliche Gebührensatz ist der anliegenden Gebührentabelle zu entnehmen.
- (2) Unterhaltsberechtigter im Sinne dieser Gebührensatzung sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die im Haushalt der Eltern leben. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte und steuerfreien Einnahmen der Eltern in Anlehnung an § 2 Absatz 1 und 2 sowie § 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) des vorangegangenen Kalenderjahres. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammen lebenden Elternteils zu Grunde gelegt. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten bzw. mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht zulässig.

1. Zum Einkommen gehören unter anderem:
 - wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
 - Renten (z. B. Halbwaisen- und Waisenrente, Witwenrente, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente)
 - Unterhaltsleistungen für Gebührenschuldner (z. B. Ehegattenunterhalt, Trennungsunterhalt, Betreuungsunterhalt, freiwillige Unterhaltszahlungen)
 - Einnahmen nach dem SGB III - Arbeitsförderung (z. B. Arbeitslosengeld, Gründungszuschuss, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe)
 - sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, Wehrgeldgesetz)
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung des § 10 BEEG
2. Außer Acht gelassen werden:
 - Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
 - Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), darunter Hilfe zum Lebens-

AMTLICHER TEIL

- unterhalt (3. Kapitel), Grundsicherungsleistungen im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel) und Pflegegeld - Hilfe zur Pflege (7. Kapitel)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
 - Kindergeld nach dem EStG
 - Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz
 - Eigenheimzulage nach Eigenheimzulagengesetz
3. Eine Minderung des Einkommens erfolgt durch nachgewiesene Unterhaltszahlungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung.
- (4) Das Einkommen nach Absatz 3 ist durch geeignete Nachweise der Eltern zu belegen. Geeignete Nachweise sind vorrangig der Einkommensteuerbescheid sowie Nachweise über Einkommen nach Absatz 3 Nr. 1. Liegen die Einkommensnachweise zum Zeitpunkt der Aufforderung noch nicht vor, sind andere geeignete Nachweise zu erbringen (z. B. Lohn- bzw. Gehaltsbescheinigungen). Kann ein Nachweis nicht erbracht werden, kann ausnahmsweise von einer Selbsteinschätzung ausgegangen werden.
- (5) Verringert sich das Einkommen der Eltern, können bei der „Erklärung zum Einkommen“ für das jeweilige Kita-Jahr auch die Einnahmen des laufenden Kalenderjahres als Berechnungsgrundlage dienen. Jede Änderung der familiären Verhältnisse ist dem örtlichen Träger der Jugendhilfe unaufgefordert mitzuteilen.
- (6) Werden nach Aufforderung keine oder unvollständige Einkommensnachweise vorgelegt, so wird aus der anliegenden Gebührentabelle die jeweilig ausgewiesene Höchstgebühr festgesetzt.
- (7) Für die zeitweise Betreuung von bis zu 20 Betreuungstagen im Kita-Jahr kann ein Kind als Gastkind in einer Kindertagesstätte aufgenommen werden. Dafür wird ein Tagessatz in Höhe von 18,00 Euro erhoben.
- (8) Wird eine höhere Betreuungszeit als im aktuell gültigen Bescheid zum Rechtsanspruch genutzt, ist je angefangene Betreuungsstunde eine Pauschale in Höhe von 10,00 Euro zu entrichten. Die entstehenden Kosten werden mit dem Elternbeitrag erhoben.
- (2) Im Weiteren kann die im Einzelfall festgesetzte Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr den Eltern nicht zuzumuten wäre. Über den Antrag entscheidet der Fachbereich Jugend, Schule und Sport der Stadt Cottbus nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33 und 34 SGB VIII) übernimmt gemäß § 17 Absatz 1 KitaG der für die Gewährung dieser Hilfe zur Erziehung zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers.

§ 5 Festsetzung der Gebühr

- (1) Die Gebühr für den Besuch einer Kindertagesstätte wird für die Dauer eines Kita-Jahres mittels Bescheid festgesetzt.
- (2) In den Fällen des § 4 Absatz 4 und 5 erhalten die Personensorgeberechtigten einen vorläufigen Gebührenbescheid. Dieser wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch einen endgültigen Gebührenbescheid ersetzt.
- (3) Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsverfahren.

§ 6 Erlass der Gebühr

- (1) Die im Einzelfall festgesetzte Gebühr wird gemäß § 90 Absatz 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

§ 7 Auskunftspflichten

- (1) Die Eltern haben bei der Anmeldung eines Kindes und danach auf Verlangen der Stadt Cottbus schriftlich das der Gebührenbemessung maßgebliche Einkommen im Sinne der Satzung anzugeben und nachzuweisen. Auf § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung der kommunalen Horte wird hingewiesen.
- (2) Im Übrigen sind die Gebührenschuldner verpflichtet, der Stadt Cottbus alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Gebührenschuldverhältnisses von Bedeutung sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Cottbus, 30.05.2013

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Gebührentabelle, gestaffelt nach Einkommen und Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder

Altersgruppe Grundschulalter gültig ab 01.08.2013

Jahres- Bruttoeinkommen in Euro	1 Kind				ab 2 und 3 Kinder				ab 4 Kinder			
	Tägliches Betreuungsangebot				Tägliches Betreuungsangebot				Tägliches Betreuungsangebot			
	bis einschließlich 4h		über 4h		bis einschließlich 4h		über 4h		bis einschließlich 4h		über 4h	
	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich	EB monatlich	EB täglich
bis 16.500	0 €	0,00 €	0 €	0,00 €	0 €	0,00 €	0 €	0,00 €	0 €	0,00 €	0 €	0,00 €
ab 16.500	34 €	1,70 €	36 €	1,80 €	24 €	1,20 €	25 €	1,25 €	17 €	0,85 €	18 €	0,90 €
ab 18.500	38 €	1,90 €	40 €	2,00 €	27 €	1,35 €	28 €	1,40 €	19 €	0,95 €	20 €	1,00 €
ab 20.500	42 €	2,10 €	44 €	2,20 €	29 €	1,45 €	31 €	1,55 €	21 €	1,05 €	22 €	1,10 €
ab 22.500	46 €	2,30 €	48 €	2,40 €	32 €	1,60 €	34 €	1,70 €	23 €	1,15 €	24 €	1,20 €
ab 24.500	50 €	2,50 €	53 €	2,65 €	35 €	1,75 €	37 €	1,85 €	25 €	1,25 €	27 €	1,35 €
ab 26.500	54 €	2,70 €	57 €	2,85 €	38 €	1,90 €	40 €	2,00 €	27 €	1,35 €	29 €	1,45 €
ab 28.500	58 €	2,90 €	61 €	3,05 €	41 €	2,05 €	43 €	2,15 €	29 €	1,45 €	31 €	1,55 €
ab 30.500	62 €	3,10 €	66 €	3,30 €	43 €	2,15 €	46 €	2,30 €	31 €	1,55 €	33 €	1,65 €
ab 32.500	66 €	3,30 €	70 €	3,50 €	46 €	2,30 €	49 €	2,45 €	33 €	1,65 €	35 €	1,75 €
ab 34.500	70 €	3,50 €	74 €	3,70 €	49 €	2,45 €	52 €	2,60 €	35 €	1,75 €	37 €	1,85 €
ab 36.500	74 €	3,70 €	79 €	3,95 €	52 €	2,60 €	55 €	2,75 €	37 €	1,85 €	40 €	2,00 €
ab 38.500	78 €	3,90 €	83 €	4,15 €	55 €	2,75 €	58 €	2,90 €	39 €	1,95 €	42 €	2,10 €
ab 40.500	82 €	4,10 €	87 €	4,35 €	57 €	2,85 €	61 €	3,05 €	41 €	2,05 €	44 €	2,20 €
ab 42.500	86 €	4,30 €	92 €	4,60 €	60 €	3,00 €	64 €	3,20 €	43 €	2,15 €	46 €	2,30 €
ab 44.500	90 €	4,50 €	96 €	4,80 €	63 €	3,15 €	67 €	3,35 €	45 €	2,25 €	48 €	2,40 €
ab 46.500	94 €	4,70 €	100 €	5,00 €	66 €	3,30 €	70 €	3,50 €	47 €	2,35 €	50 €	2,50 €
ab 48.500	99 €	4,95 €	105 €	5,25 €	69 €	3,45 €	74 €	3,70 €	50 €	2,50 €	53 €	2,65 €
ab 50.500	103 €	5,15 €	109 €	5,45 €	72 €	3,60 €	76 €	3,80 €	52 €	2,60 €	55 €	2,75 €
ab 52.500	107 €	5,35 €	113 €	5,65 €	75 €	3,75 €	79 €	3,95 €	54 €	2,70 €	57 €	2,85 €
ab 54.500	111 €	5,55 €	117 €	5,85 €	78 €	3,90 €	82 €	4,10 €	56 €	2,80 €	59 €	2,95 €
ab 56.500	115 €	5,75 €	122 €	6,10 €	81 €	4,05 €	85 €	4,25 €	58 €	2,90 €	61 €	3,05 €
ab 58.500	119 €	5,95 €	126 €	6,30 €	83 €	4,15 €	88 €	4,40 €	60 €	3,00 €	63 €	3,15 €
ab 60.500	123 €	6,15 €	130 €	6,50 €	86 €	4,30 €	91 €	4,55 €	62 €	3,10 €	65 €	3,25 €
ab 62.500	127 €	6,35 €	135 €	6,75 €	89 €	4,45 €	95 €	4,75 €	64 €	3,20 €	68 €	3,40 €
ab 64.500	131 €	6,55 €	139 €	6,95 €	92 €	4,60 €	97 €	4,85 €	66 €	3,30 €	70 €	3,50 €

NICHT AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Stadt Cottbus hat in ihrer diesjährigen Beratung folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 1/2013:

- Der Bericht zur Arbeit des Vorstandes wird einstimmig bestätigt.
- Der Finanzbericht des Vorstandes wird einstimmig bestätigt. Es erfolgt die Entlastung.

Beschluss Nr. 2/2013

- Der neue Vorstand wurde einstimmig gewählt, als Vorsitzender wurde der Jagdgenosse Ulrich Kleo wiedergewählt.

Beschluss Nr. 3/2013

- Beschlussfassung zur Auszahlung des Reinerlöses der Jagdpacht 2012/2013.
- Da auf Grund der erhöhten Ausgaben im Jahr 2012/2013 (Jagdkataster) kein Reinerlös erzielt wurde, wird nichts ausgezahlt.

Beschluss Nr. 4/2013

- Der Finanzplan für das Jagdjahr 2013/2014 wurde einstimmig bestätigt.

Das vollständige Protokoll der Vollversammlung liegt ab sofort in der unterer Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Cottbus zur Einsicht aus.

**Kleo
Jagdvorsteher**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot (zuzüglich Altanschließerbetrag) zu veräußern:

- a) Fr.-Schubert-Str.:** Unbebautes Grundstück in der Gemarkung Madlow, Flur 162, Flurstück 64. Eine Bebauung mit Wohnhaus ist möglich.
Größe: 618 m²
Mindestgebot: 29.000,00 €
- b) Straße der Jugend:** Unbebautes Grundstück in der Gemarkung Altstadt, Flur 14, Flurstücke 23, 24, 25, 33 TF, 34 TF, 45 TF. Eine Bebauung mit Wohn- und Geschäftshäusern ist möglich.
Größe: ca. 5.135 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 342.000,00 €
- c) Drebkauer Str.:** Das Grundstück in der Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 139, Flurstücke 42 TF, 43 TF, 131, 132, 145 TF (Altlastenverdachtsfläche Nr. 010252 1195) ist zum Teil mit Garagen (vermietet) bebaut. Die bestehenden Verträge sind durch den Erwerber zu übernehmen.
Größe: ca. 3.604 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 160.000,00 €
- d) Klosterstr. 20:** Das Grundstück in der Gemarkung Altstadt, Flur 1, Flurstück 1/4, Flur 4, Flurstücke 123 TF, 196 TF gelegen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus - Innenstadt“ ist mit einem Gewerbeobjekt (leer stehend) bebaut, welches zuletzt als Theater genutzt wurde.
Gesamtgröße: ca. 255 m² (noch zu vermessende Teilflächen)
Mindestgebot: 125.000,00 € (zuzüglich Ausgleichsbetrag Sanierungsgebiet)
- e) Altmarkt 29:** Bebautes Grundstück gelegen im Sanierungsgebiet „Modellstadt Cottbus-Innenstadt“ in der Gemarkung Altstadt, Flur 1, Flurstück 155.

Die Immobilie ist Bestandteil des Denkmalbereiches Altmarkt.
Grundstücksgröße: 760 m²
Mindestgebot: 850.000,00 € (zuzüglich Ausgleichsbetrag Sanierungsgebiet)

Hierzu finden am **27.06.2013** für die einzelnen Grundstücke folgende Vor-Ort-Besichtigungen statt:

- Fr.-Schubert-Str. um 14:00 Uhr
- Drebkauer Str. um 15:00 Uhr
- Straße der Jugend um 16:00 Uhr
- Klosterstr. 20 um 16:30 Uhr
- Altmarkt 29 um 17:30 Uhr

Kaufgebote für die Objekte **a)** bis **e)** sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk:

- Kaufpreisgebot zu **a)** „Fr.-Schubert-Str.“
- Kaufpreisgebot zu **b)** „Straße der Jugend“
- Kaufpreisgebot zu **c)** „Drebkauer Str.“
- Kaufpreisgebot zu **d)** „Klosterstr. 20“
- Kaufpreisgebot zu **e)** „Altmarkt 29“

bis **20.07.2013** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt Cottbus kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist. Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2239 beantwortet.

Cottbus 10.06.2013

**gez. Anja Schlensog
Fachbereichsleiterin Immobilien**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften in Cottbus - Technologie- und Industriepark - zum Höchstgebot zu veräußern.

- a) Burger Chaussee 10:** gelegen im Technologie- und Industriepark, mit einem klassischen Verwaltungsgebäude (leerstehend) bebautes Grundstück in der Gemarkung Ströbitz, Flur 37, Flurstück 454
Größe: 4.816 qm (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 175.000,00 € (Verkehrswert)
- b) Burger Chaussee 1:** gelegen im Technologie- und Industriepark mit einem ehemaligen Flugzeughangar (Hangar 1), teilvermietet, bebautes Grundstück in der Gemarkung Ströbitz, Flur 37, Flurstück 454, Größe: 10.500 qm (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 453.000,00 € (Verkehrswert)
- c) Burger Chaussee 1:** gelegen im Technologie- und Industriepark mit einem ehemaligen Flugzeughangar (Hangar 2), leerstehend, bebautes Grundstück in der Gemarkung Ströbitz, Flur 37, Flurstück 454, Größe: 4.700 qm (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 75.800,00 € (Verkehrswert)
- d) Burger Chaussee 1:** gelegen im Technologie- und Industriepark mit einem ehemaligen Flugzeughangar (Hangar 5), leerstehend, bebautes Grundstück in der Gemarkung Ströbitz, Flur 37, Flurstück 454
Größe: 6.500 qm (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 296.300,00 €

e) Burger Chaussee: gelegen im Technologie- und Industriepark, unbebaut (Fläche 2), erschlossen, Gemarkung Ströbitz, Flur 37, Flurstück 454, Größe: 4.300 qm (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 57.190,00 €

f) Burger Chaussee: gelegen im Technologie- und Industriepark unbebaut (Fläche 3), erschlossen, Gemarkung Ströbitz, Flur 37, Flurstück 454
Größe: 3.900 qm (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 51.870,00 €

g) Burger Chaussee: gelegen im Technologie- und Industriepark, unbebaut (Fläche 4), erschlossen, Gemarkung Ströbitz, Flur 37, Flurstück 454
Größe: 4.300 qm (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 57.190,00 €

h) Burger Chaussee: gelegen im Technologie- und Industriepark, unbebaut (Fläche 5), erschlossen, Gemarkung Ströbitz, Flur 37, Flurstück 454
Größe: 4.500 qm (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 59.850,00 €

i) Burger Chaussee: gelegen im Technologie- und Industriepark, unbebaut (Fläche 6), erschlossen, Gemarkung Ströbitz, Flur 37, Flurstück 454
Größe: 7.700 qm (noch zu vermessende Teilfläche)
Mindestgebot: 102.410,00 €

Die unter a) bis i) aufgeführten Objekte liegen im räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. W/49/73 „Technologie- und Industriepark Cottbus“.

Für die einzelnen Grundstücke finden Vor-Ort-Besichtigungen, wie folgt statt:

am 26.06.2013	Burger Chaussee 10	13:00 Uhr
	Burger Chaussee 1 (c)	14:00 Uhr
am 27.06.2013	Burger Chaussee 1 (b)	15:00 Uhr
	Burger Chaussee 1 (d)	16:00 Uhr
am 28.06.2013	unbebaute Flächen (e, f, g, h, i)	11:00 Uhr

Kaufgebote für die Objekte a) bis i) sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk:

- Kaufpreisgebot zu **a)** „Burger Chaussee 10“
- Kaufpreisgebot zu **b)** „Burger Chaussee 1“
- Kaufpreisgebot zu **c)** „Burger Chaussee 1“
- Kaufpreisgebot zu **d)** „Burger Chaussee 1“
- Kaufpreisgebot zu **e)** „Burger Chaussee“
- Kaufpreisgebot zu **f)** „Burger Chaussee“
- Kaufpreisgebot zu **g)** „Burger Chaussee“
- Kaufpreisgebot zu **h)** „Burger Chaussee“
- Kaufpreisgebot zu **i)** „Burger Chaussee“

bis zum **20.07.2013** an die Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Immobilien, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus zu richten.

Bei Abgabe eines Gebotes durch Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen. Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung. Die Stadt Cottbus behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Anfragen zu den einzelnen Grundstücken werden unter Tel.-Nr. 0355 612-2302 entgegen genommen.

Cottbus, 30.05.2013

gez. Anja Schlensog, Fachbereichsleiterin Immobilien